

# Richtlinien und Grundsätze von Okto<sup>1</sup>

28. November 2005



## Präambel

### Nichtkommerziell

Okto ist nichtkommerzielles Fernsehen, das sein Programm als Ergänzung zu den bestehenden Angeboten des öffentlich-rechtlichen und privat-kommerziellen Fernsehens versteht. Okto sieht sich einem „öffentlichen Prinzip“ verpflichtet und wird dieses (im Unterschied zu bisherigen institutionellen Formen des öffentlich-rechtlichen Charakters elektronischer Medien) durch die Art seiner Programmerstellung und durch seine Programminhalte neu und konkret interpretieren.

### Partizipativ

Okto ist als partizipatives Medium konzipiert. Es bietet interessierten und engagierten Menschen, die ihre Anliegen kommunizieren wollen, die Möglichkeit, dies zu tun. Dabei sollen vor allem Personen und Gruppierungen, die sonst kaum Beachtung finden und damit keine Chance auf Darstellung und Meinungsäußerung haben, eine Plattform für ihre Themen und Ausdrucksformen finden. Diese medial unterrepräsentierten und oft auch gesellschaftlich anderweitig diskriminierten Gruppen finden nicht automatisch den Weg zum Sender. Okto bekennt sich daher, vor allem im Bereich der Vergabe von Produktionsmitteln und der Unterstützung von Produktionsgruppen zu einer Politik der „affirmative action“. Diese sieht in der Bevorteilung von Minderheitenangehörigen einen sinnvollen und gangbaren Weg, um die Auswirkungen sowohl vergangener als auch gegenwärtiger Diskriminierungen wenigstens ansatzweise zu kompensieren.

### Kultureller Faktor in der Stadtkommunikation

Das Programm von Okto soll das urbane Leben Wiens einfangen, darstellen, bearbeiten und zurückstrahlen. Das Programm von Okto, geschöpft aus den Beiträgen aktiver Gruppen und Personen, soll so ausfallen, dass es als aktiver und integrativer Faktor in der Mobilisierung der urbanen Kommunikation fungiert. Es soll vom Wiener Publikum als Referenz für die Diversität der Stadtkultur angenommen werden. Daher wird dem kulturell-künstlerischen wie auch dem kulturpolitischen Diskurs gerade dort, wo er ungewöhnliche Wege geht, ungewöhnliche Perspektiven aufwirft und insofern er die Identitätsentwicklung der Stadt darstellt oder tangiert, bewusst breiter Raum gegeben.

### Qualitativ

Okto sieht es als eine wesentliche Verantwortung durch Schulungen, Austausch und Feedback der programmproduzierenden Gruppen untereinander dafür zu sorgen, dass die einzelnen Programme in der jeweils bestmöglichen Qualität erstellt werden. Programmstrukturierende Maßnahmen und eine differenzierte Öffentlichkeitsarbeit, in der die Besonderheiten des Projekts mit kommuniziert werden, sollen darüber hinaus für ein Angebot sorgen, in dem die Balance zwischen den Interessen der SeherInnen und denen der SendungsmacherInnen gewahrt bleibt. Denn nur ein Programm, das auch auf tatsächliches Interesse stößt, kann gewährleisten, dass die Anliegen der programmproduzierenden Gruppen auch tatsächlich wahr genommen werden.

### Zivilgesellschaftlich

Als Komplementärmedium liegt eine der Kernaufgaben von Okto im Empowerment der verschiedenen zivilgesellschaftlichen Gruppierungen der Stadt. Durch die Schaffung neuer Diskursräume im Fernsehen fungiert das Projekt als wesentlicher Impulsgeber und Förderer des zivilgesellschaftlichen Diskurses in Wien. Das Wiener Community-Fernsehen Okto ist so ein Ort, an dem Kom-

---

<sup>1</sup> Medieninhaberin von Okto ist die Community TV-GmbH (1140 Wien, Goldschlagstraße 172).

munikation und Auseinandersetzung über verschiedenste gesellschaftlich relevante Themen und Bereiche produziert und veröffentlicht wird.

### **Verantwortungsbewußt**

Okto ist sich der Verpflichtung bewusst, dass alle Programmelemente in Herausgeberverantwortung den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen haben und trägt dafür Sorge, dass sich alle ProgrammproduzentInnen zu den Richtlinien und Grundsätzen von Okto verpflichten.

## **1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN**

### **1.1 Programmauftrag**

Okto möchte mit seinem Angebot die Medienkompetenz breiterer Bevölkerungsschichten erhöhen und sie zu einem kritischen Umgang mit Medien und ihren Inhalten anregen. Die Möglichkeit eigene Programme zu gestalten trägt darüber hinaus zur Integration bei und fördert das Demokratiebewußtsein.

Okto bekennt sich zu einem Kultur- und Bildungsauftrag und versteht diesen in zweifacher Hinsicht: Einerseits ermöglicht es den ProduzentInnen aus den Communities durch die Bereitstellung von Infrastruktur und Schulungen die Produktion eigener, selbst gewählter Programme und damit sowohl öffentliche Präsenz, als auch Erfahrungen im Umgang mit der Veröffentlichung ihrer Anliegen.

Andererseits erlaubt die Nichtkommerzialität eine Programmierung, die sich nicht an Zwängen der Vermarktung orientieren muss und somit Themen wie Kunst, Kultur und Bildung, aber auch nicht-deutschsprachigen Inhalten breiten Raum geben kann. Das Programm versteht sich damit auch als komplementär zu den bestehenden Angeboten im Sektor elektronischer Medien.

### **1.2 Partizipative Programmproduktion**

Ein wesentliches Grundprinzip der Programmproduktion ist die Partizipation durch offenen Zugang. Technische Innovation und Digitalisierung, sowie relativ günstiges Equipment ermöglichen mittlerweile auch Personen ohne professionelle Mittel und entsprechende Ausbildung die Umsetzung eigener Programmideen und Konzepte. Okto möchte möglichst viele Menschen ermutigen diese Mittel zu verwenden, mit ihnen zu experimentieren und ihre Möglichkeiten auszuloten. Besonders Personen, die in den elektronischen Medien unterrepräsentiert sind (z. B. ethnische, soziale, sprachliche, kulturelle und sexuelle Minderheiten) sollen angesprochen werden. Darüber hinaus sieht es das Projekt als seine Aufgabe möglichst gute strukturelle und organisatorische Voraussetzungen für die aktive Beteiligung eines breiten Spektrums lokaler Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen zu schaffen.

Diese werden durch Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt informiert und zur Programmproduktion eingeladen. Eine weitere wichtige Maßnahme zur Verankerung des Projektes in verschiedenen Communities ist die intensive Vernetzung mit anderen sozial, kulturell und zivilgesellschaftlich relevanten Vereinen, Initiativen und Einrichtungen.

### **1.3 Aus- und Weiterbildung**

Zur Erreichung der jeweils bestmöglichen Qualität in der Programmproduktion organisiert Okto einen kontinuierlichen Schulungsbetrieb. Darüber hinaus wird versucht die Idee der Medienbildung für möglichst viele, durch Kooperationen mit anderen Anbietern der Vermittlung von operativer Medienkompetenz auf eine breite Basis zu stellen. Denn Okto versteht sich auch als Bildungseinrichtung.

Die Schulungen, die eine der Grundlagen für die qualitative Absicherung der partizipativen Programmproduktion bilden, verpflichten sich folgenden Zielen:

- Des Angebots kostengünstiger und niederschwellig zugänglicher Basistrainings, durch die technische und gestalterische Grundlagen des Fernsehens vermittelt werden.
- Der Entwicklung eines „hinausreichenden“ und zielgruppengerechten Schulungsbetriebs, um

auch Personen und Gruppen zu erreichen, die den Weg zum Sender (noch) nicht gefunden haben.

- Der laufenden Evaluation und Weiterentwicklung der Angebote in enger Kooperation mit den ProgrammproduzentInnen.
- Der sorgfältigen Auswahl von ReferentInnen, die den spezifischen Anforderungen des Projekts sowohl in fachlicher Hinsicht als auch in Bezug auf ihre pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten entsprechen müssen.
- Der Entwicklung von Kooperationsmodellen mit anderen Bildungsinstitutionen.
- Der MultiplikatorInnenbildung („train the trainer“).

#### **1.4 Bereitstellung von Produktionsmitteln**

Okto sorgt für die zur Herstellung und Verbreitung von Fernsehsendungen notwendige Produktions- und Sendeinfrastruktur und verpflichtet sich diese Produktionsmittel nach Möglichkeit zu optimieren. Den ProduzentInnen werden (nach der Absolvierung der entsprechenden Einschulungen) Kameras, Mikrofone, Lichtsets, non-lineare Schnittplätze und ein Liveproduktionsstudio zur Verfügung gestellt. Diese Ressourcen sollen vor allem jenen zu Gute kommen, die keinen Zugang zu anderen Produktionsinfrastrukturen haben. Dazu gehören vor allem Personen und Themen, die in den elektronischen Medien unterrepräsentiert sind.

#### **1.5 Herstellung eigener Programmformate**

Der Anspruch von Okto, ein Projekt mit möglichst hoher publizistischer Relevanz zu sein, manifestiert sich auch in dem Bemühen in enger Kooperation mit den ProgrammproduzentInnen geeignete Programmformate zur Präsentation der jeweiligen Inhalte zu entwickeln.

#### **1.6 Unentgeltlichkeit**

Okto stellt den ProgrammproduzentInnen keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

##### **1.6.1 Auftragsproduktionen**

Ausgenommen davon sind Auftragsproduktionen, die nur von der Programmintendanz vergeben werden.

#### **1.7. Programmgrundsätze**

##### **1.7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Alle Programmelemente müssen dem geltenden Recht entsprechen. Darüber hinaus sind rassistische, sexistische, faschistische, nationalistische und die Würde des Menschen verletzende Inhalte von der Programmgestaltung ausgeschlossen.

##### **1.7.2 Nichtkommerzielle Ausrichtung**

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Verwirklichung des Programmauftrages ist die gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Ausrichtung des Programms. Das bedeutet, dass die Ausrichtung des Programms nicht an einen Werbezeitenverkauf ausgerichtet wird und Sendezeiten nicht ausschließlich nach Zuschauerquoten vergeben werden.

##### **1.7.3 Pluralität und Meinungsvielfalt**

Okto ermutigt Produktionsgruppen sich als ExpertInnen ihrer jeweiligen Alltagskultur zu begreifen und subjektiv, authentisch und in die Tiefe gehend von dieser zu berichten. In der Programmgestaltung der programmproduzierenden Gruppen gilt so das Prinzip der Außenpluralität, dem zufolge die einzelnen Sendungen subjektive Standpunkte einnehmen können. In seiner Gesamtheit entspricht das Programm jedoch den Erfordernissen der inhaltlichen und formalen Meinungsvielfalt und Pluralität. Bildet sich in der Programmabfolge eine Tendenz zur Einseitigkeit heraus, so hat die Pro-

grammintendanz des Senders dafür Sorge zu tragen, im Sinne von Pluralität und Meinungsvielfalt ergänzende Gruppen und Sendungen in den Sendeplan aufzunehmen.

#### 1.7.4 Werbefreies Programm

Alle Sendungen von Okto entsprechen dem Grundsatz des werbefreien Programms. D.h. Werbung für Produkte, Produktnamen, Dienstleistungen, Parteien oder wahlwerbende sowie mitgliederwerbende Gruppen ist unzulässig. Namensnennungen von Firmen oder bestimmten Produkten sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Fälle, die die Nennung oben genannter Namen inhaltlich unbedingt erfordern. Im Fall von Veranstaltungsankündigungen, Buch-, CD-, oder Filmbesprechungen und Ähnlichem ist darauf zu achten, dass die Nennung Dritter mit kommerziellen Interessen möglichst knapp und auf die wesentlichen Daten beschränkt erfolgt.

##### 1.7.4.1 Patronanzwerbung

Um programmproduzierenden Gruppen die Akquisition kleiner Produktionsbudgets zu ermöglichen lässt Okto eine klar definierte Form von Patronanzwerbung zu. Diese erlaubt die Nennung von Sponsoren einer Sendung mit einem Logo vor oder nach der Sendung. Dieses Logo muss ein Standbild sein und mit deutlich erkennbaren Elementen (z. B. durch Schwarzbilder) vom Rest der Sendung abgetrennt werden. Wenn diese Werbeform gewünscht wird, so ist dies in jedem Einzelfall mit der Geschäftsführung abzusprechen. Ein Anteil der Einnahmen aus Patronanzwerbung ist an Okto zu entrichten. Die Höhe dieses Anteils ist in der Nutzungsvereinbarung geregelt. Ausnahmen können nur für Programme aus dem internationalen Austausch gemacht werden, falls diese in ihren jeweiligen Produktionszusammenhängen anderen Regelungen unterliegen.

1.7.5 Meldepflicht für geförderte Programmprojekte Projekte, die öffentliche Förderungen in Anspruch nehmen, müssen bekannt gegeben werden. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an die Programmintendanz.

1.7.6 Genehmigungspflicht für entgeltlich produziertes Programm im Auftrag Dritter Programme oder Programmteile, die entgeltlich im Auftrag Dritter (nicht im Auftrag von Okto) produziert werden, bedürfen der ausdrücklichen und gesonderten Genehmigung durch die Programmintendanz. Dazu gehören Auftragsproduktionen, Öffentlichkeitsarbeit und PR- Aktivitäten von Dritten und den Vorhergenannten ähnliche Programme.

## **2. PROGRAMMRICHTLINIEN**

### **2.1 Grundsätze für die Programmauswahl**

#### 2.1.1 Aufnahme von Sendungen

Die Aufnahme von Sendungen obliegt der Programmintendanz nach den Programmrichtlinien von Okto. Sowohl bei der Aufnahme neuer Sendungen als auch bei der Festlegung eines Sendeplatzes ist auf die Ausgewogenheit der Programmbereiche und die Pluralität des Gesamtprogramms Bedacht zu nehmen. Allfällige Ablehnungen von Sendungskonzepten oder Sendungen sind, wenn gefordert, zu begründen. Für eine Sendungsbewerbung ist die Vorlage eines Sendungskonzepts und die anschließende Erstellung einer Nullnummer notwendig.

#### 2.1.2 Programmintendanz und Resonanzgruppe

Die Programmintendanz wird vom Vorstand des Vereins zur Gründung und zum Betrieb offener Fernsehkanäle in Wien bestellt. Sie wird in ihrer Funktion als Instanz der Aufnahme oder Ablehnung von Sendungen sowie in Hinblick auf die Ausgewogenheit des Programms bzw. der bewussten Bevorzugung der unter Punkt 1.2 (Partizipative Programmproduktion) erwähnten Gruppen von einer Resonanzgruppe unterstützt. Diese wird laut Geschäftsordnung vom HerausgeberInnenvorstands

bestellt. Diese soll so zusammengesetzt sein, dass vor allem ethnische, soziale, sprachliche, kulturelle und sexuelle Minderheiten entsprechend repräsentiert sind. Die Resonanzgruppe, der Konsultationsfunktion zukommt, gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die zu veröffentlichen ist.

### 2.1.3 Auswahlverfahren

Vorgelegte Sendungskonzepte und vorproduzierte Sendungen (Nullnummer) werden von der Programmintendanz auf die Einhaltung der Programmrichtlinien und auf inhaltliche, technische und qualitative Kriterien geprüft. Bei der Aufnahme von Sendungen können jene Gruppen bevorzugt werden, die dem Programmauftrag im besonderen entsprechen (unterrepräsentierte Gruppen und Themen) und zu einem insgesamt ausgewogenen Programm beitragen. Bei Vorlage gleicher oder ähnlicher Konzepte von zwei oder mehreren Gruppen ist von der Programmintendanz auf die Zusammenarbeit dieser Gruppen hinzuwirken. In Streitfällen kann die Resonanzgruppe beigezogen werden.

### 2.1.4 Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung ist ein Vertrag, durch den die ProgrammproduzentInnen die Verantwortung über die ihnen zuerkannte Sendezeit übernehmen und sich zur Einhaltung der Programmrichtlinien und insbesondere der (medien)rechtlichen Bestimmungen verpflichten. Die Nutzungsvereinbarung wird nach der Aufnahme der Sendung laut 2.1.1. durch die Programmintendanz mittels gegenseitigem Vertrag mit einem Vertreter/einer Vertreterin der jeweiligen programmproduzierenden Gruppe, im folgenden sendungsverantwortliche ProgrammproduzentIn genannt, auf ein halbes Jahr befristet und bis auf Widerruf abgeschlossen. Bei Verstößen gegen die Vereinbarung oder bei Gefahr in Verzug kann Okto die Nutzungsvereinbarung kündigen. Für inhaltliche Beanstandungen gilt die Regelung unter 2.1.5.

### 2.1.5 Autonomie der RedakteurInnen

Sämtlichen programmgestaltenden MitarbeiterInnen wird bei der Ausübung aller ihrer programmproduzierenden Aufgaben Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit garantiert, wobei die redaktionell tätigen MitarbeiterInnen den besonderen Schutz des durch den in § 11 des Mediengesetzes vorgeschriebenen Redaktionsstatuts genießen.

### 2.1.6 Prinzip der Eigenverantwortlichkeit

Grundsätzlich gilt in Fragen der rechtlichen Haftung für Sendungsinhalte das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der ProgrammproduzentInnen. Der zwischen dem/der ProduzentIn und der Community TV-GmbH als MedieninhaberIn von Okto abgeschlossene Vertrag (Nutzungsvereinbarung) hält zugunsten des autonomen Senderechtes des/der ProduzentIn die MedieninhaberIn schad- und klaglos. Die namentliche Kennzeichnung von Sendungsbeiträgen legt die UrheberInnenenschaft der in Eigenverantwortlichkeit gestalteten Sendungsinhalte offen.

### 2.1.7 Absetzung von Sendungen

Programme und Sendungen, die nicht gesetzeskonform sind, gegen die Programmrichtlinien verstoßen oder den qualitativen Anforderungen, wie sie im Konzept und in der Nullnummer definiert wurden, nicht entsprechen, werden abgesetzt.

Mit der Absetzung einer Sendung erlischt die Nutzungsvereinbarung zwischen Okto und dem/der sendungsverantwortlichen ProgrammproduzentIn unmittelbar.

## **2.2 Grundsätze für die Sendungsgestaltung**

### 2.2.1 Verfassungs- und Gesetzeskonformität

Alle Programmelemente sind im Sinn der Verfassung und im Einklang mit der österreichischen

Rechtsordnung zu gestalten. Die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information ist nur insoweit beschränkt, als dies die Mediengesetzgebung oder andere gesetzlich relevante Bestimmungen vorsehen. Insbesondere zu beachten sind:

#### 2.2.1.1 Schutz des Individuums

Bei der Programmgestaltung ist vor allem darauf zu achten, dass in jedem Fall die Würde des Menschen gewahrt bleibt, dass die Privatsphäre des einzelnen nicht verletzt und dass generell dem Gebot fairer Vorgangsweise entsprochen wird.

Heimliche Bild- und/oder Tonaufnahmen von Gesprächen und/oder Handlungen zwischen Dritten, die nicht zur Kenntnisnahme Außenstehender bestimmt sind und nicht öffentlich durchgeführt werden, sind unzulässig. Es ist auch unzulässig, die von einem/einer GesprächspartnerIn/ Handelnden/ Handelnder über sein/ihr Gespräch oder sein/ihr Tun mit einer Person oder mit mehreren Personen durchgeführte Bild- und/oder Tonaufnahme an diesem/dieser Gespräch/Handlung nicht beteiligten Personen bzw. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, es sei denn, die am/an der Gespräch/Handlung Beteiligten hätten dem ausdrücklich zugestimmt. Wenn der/die GesprächspartnerIn/ Handelnde eine Aufnahme ablehnt, ist bereits die Durchführung der Aufnahme unzulässig.

#### 2.2.1.2 Gerichtsberichterstattung

Die Berichterstattung über gerichtliche Strafverfahren ist vor allem an das Gebot der Achtung der Menschenwürde aller Verfahrensbeteiligten (und deren Angehöriger) gebunden. Der/die Beschuldigte oder Angeklagte ist bis zur gerichtlichen Feststellung seiner/ihrer Schuld als unschuldig zu behandeln. Die Berichterstattung muss in einer getreuen Wiedergabe der Vorgänge im Verfahren bestehen.

#### 2.2.1.3 Sachlichkeit

Die Berichterstattung, die Kommentierung von Bildern und die Sachanalyse dürfen nur fundierte und konkrete Angaben, die nicht auf Gerüchten und eigenen Spekulationen basieren, enthalten.

#### 2.2.1.4 Quellenangaben

Quellen sind für alle Programmelemente ausnahmslos und ausdrücklich anzugeben. In allen Berichterstattungsfällen über Konfliktsituationen und Streitfragen im In- und Ausland sind die Quellen und die Angaben der beteiligten Seiten klar voneinander getrennt anzuführen.

#### 2.2.1.5 Bearbeitung

Durch Kürzungen und Schnitte sowie andere gestalterische Mittel darf es zu keiner inhaltlichen Verzerrung oder Negation des Berichteten kommen. Die Gestaltung der Sendungen in technischer, inhaltlicher, formaler und sprachlicher Hinsicht hat bestmöglich zu erfolgen.

#### 2.2.1.6 Meinungskommentare

Meinungskommentare sind Programmteile, die Äußerungen subjektiver und wertender Art enthalten. Von dem/der KommentatorIn wird dennoch ausdrücklich erwartet, dass er/sie sich seine/ihre Meinung aufgrund zuverlässiger Quellen und Informationen bildet, mit möglichst stichhaltigen Argumenten begründet und in fachlich qualifizierter Weise darlegt. Der/die MeinungskommentatorIn ist während der Sendung direkt vor dem Meinungskommentar oder an anderer Stelle namentlich zu benennen. Jedenfalls sind Meinungskommentare von der Berichterstattung zu trennen.

### **2.3 Grundsätze für die publizistische Arbeit**

Die ProgrammproduzentInnen bei Okto sind verpflichtet, den Ehrenkodex für die österreichische Presse zu beachten.

(siehe: [http://www.journalisten.mediaweb.at/recht/presserat\\_ehrenkodex.html](http://www.journalisten.mediaweb.at/recht/presserat_ehrenkodex.html)).

Personen ohne Internetzugang können bei Okto einen Ausdruck erhalten.

## 2.4. Urheberrechtsbestimmungen

Diese Richtlinien dienen der Klärung der Verwertungsrechte, die Okto an den Produktionen hat, die bei ihm produziert bzw. gesendet werden und welche Rechte bei den ProduzentInnen verbleiben.

### 2.4.1 Verwertungsrechte an Sendungen: Begriffsklärung

Zum Oberbegriff „Verwertungsrechte“ zählen laut Urheberrecht (§ 14 UrhG) insbesondere das

- Vervielfältigungsrecht (§ 15),
- Verbreitungsrecht (§ 16),
- Senderecht (§ 17),
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18)
- sowie die Zurverfügungstellung zum interaktiven Abruf (§ 18a).

### 2.4.2. Creative-Commons-Lizenzen

Wenn ein/e ProduzentIn eine Sendung unter eine der unten genannten „Creative-Commons- Lizenzen“ stellt, so beansprucht Okto keine exklusiven Verwertungsrechte für die jeweilige Sendung. Dabei ist unerheblich, ob die Sendung mit Ressourcen von Okto oder ausschließlich extern produziert wurde. Es kann aus einer der folgenden Lizenzen ausgewählt werden:

a) „Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0“:

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/at/legalcode>

b) „Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 2.0“:

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/at/legalcode>

Beide Lizenzen erlauben unter anderem die Verwertung (siehe 2.4.1) der Sendungen durch Okto oder Dritte bei Namensnennung des/der ProduzentIn, sofern sie auf nichtkommerzieller Basis erfolgt. Die erste hier genannte Lizenz erlaubt zudem die Veränderung (beispielsweise ausschnittweise Verwendung oder Übersetzung) von Programmen, wenn das entstehende Produkt wieder unter der gleichen Lizenz angeboten wird, die zweite genannte Lizenz erlaubt diese Veränderung nicht.

#### 2.4.2.1 Sorgfaltspflicht im Umgang mit der Creative-Commons-Lizenz

Wenn ein/e ProduzentIn sich für die Verwendung einer Creative-Commons-Lizenz entscheidet, so hat er/sie selbst dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere was die Verwendung von Musik, Filmausschnitten oder die Autorisierung von Interviews betrifft. Wenn der/die ProduzentIn nicht im Besitz sämtlicher Urheberrechte an einer Sendung ist, so kann die Creative-Commons-Lizenz nicht angewendet werden und es kommen die unter 2.4.3 bzw. 2.4.4 beschriebenen Regelungen zum Einsatz.

#### 2.4.2.2 Ungültigkeit der Creative-Commons-Lizenz

Wenn die Creative Commons Lizenz für eine Sendung ungerechtfertigter Weise angewendet wurde (etwa weil Drittrechte berührt sind), so gelten für die jeweilige Sendung die unter 2.4.3 bzw. 2.4.4 beschriebenen Regelungen.

### 2.4.3 Verwertungsrechte für Sendungen die mit Produktionsmitteln des Okto hergestellt wurden

Für Sendungen, die (komplett oder auch nur teilweise) mit Ressourcen von Okto produziert wurden, stellt der/die verantwortliche SendungsproduzentIn die Verwertungsrechte uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt Okto zur Verfügung. Der/Die verantwortliche ProduzentIn verpflichtet sich, die Verwertungsrechte *im ersten Monat nach Erstausstrahlung exklusiv* an Okto zu übertragen, sie nicht an Dritte weiterzugeben und die Sendung auch nicht unter eigener Herausgeberschaft zu verwerten.

Eine auf Initiative der ProgrammproduzentInnen zustande kommende Ausstrahlung bzw. Vorführung der hier beschriebenen Sendungen in anderen Sendern oder Distributionswegen als jenen von Okto *innerhalb des ersten Monats nach Erstausstrahlung* bedarf der Vereinbarung mit der Program-

mintendanz, egal ob es sich um kommerzielle oder nichtkommerzielle Verwertung handelt. Einen Monat nach der Erstausstrahlung kann der/die verantwortliche ProduzentIn Verwertungsrechte auch Dritten einräumen oder die Sendung unter eigener Herausgeberschaft (auch kommerziell) verwerten. Die Sendung ist bei Verwertung außerhalb von Okto mit dem Hinweis zu versehen, dass sie unter Verwendung von Ressourcen von Okto produziert wurde.

#### 2.4.4 Verwertungsrechte wenn keine Produktionsmittel von Okto verwendet wurden

Für Sendungen, die von ProgrammproduzentInnen ausschließlich mit deren eigenen Ressourcen produziert werden und als fertige Sendung für die Ausstrahlung zur Verfügung gestellt werden, stellt der/die verantwortliche ProduzentIn Okto uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt das Sende-recht im Hauptkanal zur Verfügung. Ein exklusiver Anspruch auf diese Verwertungsrechte wird von Okto nicht erhoben.

#### 2.4.5 Übernahmen von Sendungen Dritter durch ProduzentInnen bei Okto

Die Übernahme von Beiträgen anderer FernsehbetreiberInnen und VideoproduzentInnen – auch auszugsweise – in die für die Ausstrahlung auf Okto produzierten Sendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Programmintendanz. Ausgenommen sind Beiträge und Sendungen, die unter einer für Österreich gültigen Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht wurden, oder deren Verwertungsrechte für Österreich eindeutig generell freigegeben sind. Die Übernahme und Verwertung solcher Sendungen und Sendungselemente hat im Einklang mit den für diese geltenden Lizenzbestimmungen und Verwertungsrechten zu erfolgen, vor allem im Hinblick auf mögliche Veränderungen des Programms (z.B. Creative Commons „Share Alike“) bzw. die dafür notwendige Rücksprache bei dem/der UrheberIn. Es darf in keinerlei Rechte Dritter eingegriffen werden, Okto ist insoweit schad- und klaglos zu halten.

Beiträge und Sendungen, die in eine Sendung übernommen werden, sind von den verantwortlichen ProgrammproduzentInnen in jedem Fall daraufhin zu prüfen, ob sie den Programmrichtlinien von Okto entsprechen.

#### 2.4.6 Verwertungsrechte für die Sendungsvorschau

Die ProduzentInnen erklären sich (in der Sendungsvereinbarung) bereit, für Programmserien, die mindestens alle 8 Wochen gesendet werden, sowie für Themenabende eine Sendungsvorschau (Trailer) zu erstellen. Die Sendungsvorschau ist so zu produzieren, dass sie in keinerlei Rechte Dritter eingreift. Für jede Sendungsvorschau überträgt der/die ProduzentIn die Verwertungsrechte zeitlich unbeschränkt an Okto. Auch erklärt sich der/die ProduzentIn einverstanden, dass Okto ohne Rücksprache Veränderungen an der Sendungsvorschau vornehmen kann, z.B. zur Anpassung an neue Sendezeiten, und dass Okto die Sendungsvorschau auch gekürzt senden darf.